

Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-90 „Östlich Reitfeld“

- Es sind keine festgesetzten Schutzgebiete von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen.
- Es liegen innerhalb des geplanten Bebauungsplanumgriffes keine Biotope. Die Biotope im Umgriff sind im Landschaftsplan aufgeführt. Es befindet sich aber ein Feldgehölz am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Dieses ist in den Planunterlagen zu ergänzen.
- Naturdenkmäler sind im geplanten B-Planbereich nicht vorhanden.
- Landschaftlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Landschaftsraum des Tertiären Hügellandes an der östlichen Stadtgrenze zu den Gemeinden Niederaichbach im Osten und Adlkofen im Süden.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Aus der Artenschutzkartierung liegen auf der Fläche leider keine Hinweise vor. Allerdings sind die Daten der Artenschutzkartierung meistens über 30 Jahre alt.

Bezüglich des Artenschutzes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Nachdem die Daten der Arten veraltet sind, ist eine entsprechende Kartierung der relevanten Tiergruppen erforderlich. Bestandsbedrohte Vogelarten der Agrarlandschaft (z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze) können im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auch die Biotopkartierung ist über 30 Jahre alt, sodass eine Vegetationsaufnahme mit Erfassung der wertbestimmenden und geschützten Pflanzenarten erforderlich ist, insbesondere die Abgrenzung der Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotope. Das im Westen angrenzende Feldgehölz ist diesbezüglich zu untersuchen.

Fazit:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich Reitfeld“ gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Es werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die Erschließungsflächen beanspruchen das notwendige Mindestmaß und schließen unmittelbar an die bestehende Hofstelle an. Es sind versickerungsfähige Bodenbeläge zu verwenden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die artenschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dem Artenschutz muss durch eine artenschutzrechtliche Prüfung Rechnung getragen werden.

Das bestehende Feldgehölz an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird in den Planunterlagen nicht erwähnt. Es ist als Bestandselement sowohl auf der Planzeichnung als auch im Umweltbericht zu ergänzen. Feldgehölze besitzen in der teilweise stark ausgeräumten Agrarlandschaft des Tertiären Hügellandes eine besonders hohe naturschutzfachliche Wertigkeit und müssen deshalb erhalten werden. Das Planungsgebiet fällt nach Süden hin stark ab. Geländeanpassungen sind nur im Bereich der Bebauung zulässig. Der Ortsrand von Frauenberg verschiebt sich durch die geplante Bebauung nach Süden. Dem Erhalt des typischen Dorfrandcharakters wird durch die Pflanzung von Obstbäumen Rechnung getragen und Eingriffe ins Landschaftsbild werden minimiert.

Der Fachbereich Naturschutz ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

gez.

Viktoria Krause
Fachkraft für Naturschutz.
Stadt Landshut

Landshut, den 10.02.2022